

Satzung des Vereins zur Förderung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen e. V.

Er hat seinen Sitz in Bremen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein zur Förderung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen e. V. mit Sitz im Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird durch materielle und ideelle Unterstützung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages verwirklicht, insbesondere dadurch, dass der Verein

- a. die Hochschule in ihrem Bemühen, in Lehre, Forschung, Fort- und Weiterbildung Beiträge zur Fortentwicklung der Verwaltung zu leisten, unterstützt
- b. das Studium der Studentinnen/Studenten an der Hochschule als Ergänzung der Hochschulausbildung fördert
- c. Veranstaltungen wissenschaftlicher Natur durchführt
- d. die Verbindungen der Hochschule zu anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens herstellt und fördert
- e. den Ausbau der Zusammenarbeit und des Austausches mit Hochschulen und Institutionen in anderen Ländern unterstützt
- f. die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule unterstützt
- g. die Beziehung ehemaliger Studentinnen/Studenten, ihrer Berufsverbände und Dienstbehörden sowie ihrer sonstigen Freunde zur Hochschule pflegt.
- h. Kontakte zur gewerblichen Wirtschaft herstellt, um unterschiedliche Erfahrungen gegenseitig nutzbar zu machen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Behörden und Unternehmen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu richtenden schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit ablehnen. Die Beitrittserklärung ist angenommen, sofern der / dem Betroffenen

nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung eine Ablehnung schriftlich mitgeteilt wurde. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch eine an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, für den eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen durch eingeschriebenen Brief nicht zahlt.
4. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um die Hochschule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 Beträge und Spenden

1. Der Verein erhebt Beträge. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sie im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§ 2) für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des Einkommenssteuerrechts anerkannt sind.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Die / der Vorsitzende lädt zu Mitgliederversammlungen mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstands
 - e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. die Wahl von Ausschüssen nach Bedarf
 - h. Satzungsänderungen
 - i. die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der / dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bzw. einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge für die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen und innerhalb einer Woche den Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Anträge zulassen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Entfällt bei Wahlen auf zwei Kandidaten die gleiche Stimmzahl, entscheidet das Los. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter(innen), die Schatzmeisterin / den Schatzmeister und deren / dessen Stellvertreter(in) sowie die Schriftführerin / den Schriftführer und deren / dessen Stellvertreter(in). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um bis zu acht Personen zu erweitern (erweiterter Vorstand). Der Rektor, der stellvertretende Rektor, der Kanzler und die / der Vorsitzende des Ausbildungspersonalrates / ASTA können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn weniger als fünf Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
11. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und bestimmt über die Verwendung der Mittel im Rahmen der jeweils von ihm zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Aufgabenplanung.
12. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 2 BGB sind die / der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Sie werden durch ihre Stellvertreter(innen) vertreten.
13. Der Vorstand kann für sich selbst eine Geschäftsordnung erlassen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
14. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
15. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/die Vorsitzende. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einer / einem Stellvertreterin / Stellvertreter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
16. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 10 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse sowie des vom Vorstand ihnen vorzulegenden Kassenberichts.

§ 11 Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt vom Vorstand anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung von Lehre und Forschung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zu verwenden hat.